

Satzung des Vereins

Kleingartensparte „Steinertsberg Gera e.V.“

(Fassung der Mitgliederversammlung vom 29.04.2023)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartensparte „Steinertsberg Gera“ e. V. Er hat seinen Sitz in 07545 Gera.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter der Registratur – Nr. VR 280076 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde Gera e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert durch die Tätigkeit seiner Mitglieder das Kleingartenwesen.
2. Der Verein organisiert die Nutzung der Kleingärten zur nicht erwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung.
3. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des zugänglichen, öffentlichen Grüns.
4. Der Verein fördert die Interessen der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist auch für die Förderung der geistigen und körperlichen Erholung seiner Mitglieder, der Förderung deren Gesundheit, sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten ausgerichtet. Geselligkeit, Gemeinschaftlichkeit und gut nachbarliche Beziehungen der Mitglieder untereinander sind zu entwickeln und zu pflegen.
6. Der Verein vertritt den Verband der Gartenfreunde Gera e. V. in Rahmen einer erteilten Vollmacht beim Abschluss von Kleingartenpachtverträgen über einzelne Gartenparzellen.
7. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
8. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, sowie der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Die Mittel des Vereins und das Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
9. Der Verein kann seinen Mitgliedern, einschließlich seinen Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen zahlen. Die Aufwandsentschädigung kann pauschal oder gegen Belegvorlage gezahlt werden. Im Falle der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung fasst der Vorstand einen Beschluss zur Betragshöhe. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist in der Finanzordnung geregelt. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Belege bleibt hierbei unberührt.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied im Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Anschließend erfolgt ein persönliches Kennenlerngespräch. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Woche abschließend.
3. Neben der Entscheidung des Vorstands über Aufnahme als Mitglied setzt die Mitgliedschaft voraus, dass der Antragsteller eine Aufnahmegebühr gezahlt und die Satzung des Vereins durch schriftliche Gegenzeichnung anerkannt hat.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist ein persönliches Recht, das nicht durch Rechtsgeschäfte oder Erbfolge übertragen werden kann. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht...

1. sich aktiv im Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie über Aufgaben gemäß der Satzung, der Mitgliederbeschlüsse und der Gartenordnung mitzuentcheiden und an ihrer Umsetzung teilzunehmen.
2. allen Angelegenheiten des Vereins Stellung zu nehmen, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen, sowie sich in allen Angelegenheiten des Vereins um Rat und Unterstützung an den Vorstand zu wenden.
3. an Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.
4. An Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht...

1. die Satzung des Vereins, die Bedürfnisse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes zu beachten. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, an der Umsetzung und Einhaltung der gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aktiv mitzuwirken.
2. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeitsleistungen zu erbringen, andernfalls den von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Abgeltungsbetrag für die nicht erbrachte Gemeinschaftsleistung zu zahlen.
3. Dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechseln unverzüglich mitzuteilen. Bei versäumter Meldung des Wohnsitzwechsels wird auf der Grundlage der Finanzordnung eine Gebühr erhoben.
4. zu ordnungsgemäß angekündigten Gartenbegehungen und Ablesungen von Strom- und Wasserzählern anwesend zu sein und den Zutritt gewähren. Die Ankündigung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen im Voraus durch einen Aushang und die Veröffentlichung auf unserer Website.

§ 6 – Ordnungsrechtliche Maßnahmen des Vereins

Verstößt ein Mitglied gegen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes, die Satzung, sowie die damit verbundene Kleingartenordnung des Vereins, ist der Vorstand berechtigt ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

- a. schriftliche Abmahnung
- b. Gebühren auf Grundlage der Finanzordnung
- c. Ausschluss aus dem Verein

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
2. Mitgliedsbeitrag oder andere gegenüber bestehende Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen sind auch für das Geschäftsjahr zu erbringen, indem die Mitgliedschaft erlischt.
3. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des laufenden Jahres, wenn die Kündigungserklärung bis spätestens zum 3. Werktag des Monats Juli erfolgt ist.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft zum 31.12. des Geschäftsjahres endet gleichzeitig das Pachtvertragsverhältnis des Kleingartens.
5. Mit der Bestätigung der Kündigungserklärung durch den Vorstand wird dem abgebenden Pächter ein Merkblatt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes über die Abwicklung des gekündigten Kleingartenpachtverhältnisses und der Mitgliedschaft im Verein übergeben.
6. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

Der Abteilungsvorstand ist von seiner Entscheidung zur Konsultation mit dem Vereinsvorstand verpflichtet.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Abteilungsmitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 – Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen, Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen

1. Die Mitgliederversammlung erhebt Mitgliedsbeiträge und setzt deren Höhe fest. Im Weiteren kann die Mitgliederversammlung Umlagen, Aufnahmegebühren, sowie anderweitige Zahlungsverpflichtungen zu Förderung des Vereinszwecks von der Mitgliederversammlung erheben und in der Betragshöhe festsetzen, wobei die Betragshöhe für Umlagen und anderweitige Zahlungsverpflichtungen 150,00 € im Einzelfall nicht übersteigen darf. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu die Finanzordnung.

2. Der Verein finanziert sich im Weiteren auch aus Zuwendungen, Sammlungen und Spenden, sowie Einnahmen aus gemeinnützigen Veranstaltungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen durch die Mitglieder, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten des Vereins beschließen.
- 3a. Die Befreiung der Arbeitsstunden tritt mit dem 75. Lebensjahr oder einer Schwerbehinderung über 50% in Kraft.
4. Der Verein vereinbart bei Neuvergabe von Gärten eine Sicherheitsleistung auf der Grundlage der Finanzordnung.

§ 9 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins:
 - a. die Mitgliederversammlung des Vereins
 - b. die Mitgliederversammlung der Vereinsabteilungen
 - c. der Vorstand des Vereins
 - d. die Vorstände der Vereinsabteilungen
 - e. die Kassenprüfer des Vereins
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretern des Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist. Die Vorstände der Vereinsabteilungen sind nicht zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 – Leitung der Sitzungen

Die Sitzung der Organe des Vereins wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag der Versammlung kann auch ein gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden, der nicht Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter ist.

§ 11 – Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abstimmungsweise zur Beschlussfassung.
3. Für Beschlüsse zu Änderung der Satzung oder Änderungen des Vereinszweckes gelten die Vorschriften § 33 BGB. Zum Beschluss zu Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des § 41 BGB.
4. Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter/ Wahlausschussvorsitzenden festzustellen.
5. Verbandsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

§ 12 – Wahlen

1. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt in offener Wahl.
4. Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.

§ 13 – Niederschrift

Über die Sitzung der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschriften fertigen soll.

§ 14 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie sind vom Vorstand alle drei Jahre als Hauptversammlung des Vereins einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die zuletzt im Verein benannte Adresse des Mitglieds. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
3. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Vertreter von Dachorganisationen des Kleingartenwesens haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie werden jedoch nur beratend tätig. Ein Stimmrecht ist nicht eingeräumt.

§ 15 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes

- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- g. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschüsse
- h. Wahl der Delegierten zu Verbandstagen
- i. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlungen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
- j. Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- k. Beschlussfassung über die Anzahl der durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein
- l. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- m. Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium

§ 16 – Mitgliederversammlung der Vereinsabteilungen

Aufgrund der Größe des Vereins ist er in Abteilungen untergliedert.

Höchstes Abteilungsorgan ist die Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung. Sie ist bezogen auf die Vereinsabteilung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Abteilungsvorstandes
- b. Entlastung des Abteilungsvorstandes
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- d. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsbeschlüsse
- e. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen

§ 17 – Mitglieder des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. den Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Stellvertreter des Schatzmeisters
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Verantwortlichen für Organisation der Arbeitseinsätze
 - g. dem Stellvertreter für Organisation der Arbeitseinsätze
 - h. dem Leiter der Abteilung I
 - i. dem Leiter der Abteilung II
 - j. dem Leiter der Abteilung III
 - k. dem Leiter der Abteilung IV
 - l. dem Leiter der Abteilung V
2. Eine Personalunion ist nur für die Abteilungsleiter zulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, insbesondere für Fachberatung, Organisation von Arbeitseinsätzen, zur Erhaltung der Wasserversorgungsanlage des Vereins, zur Erfassung des Verbrauchs für Strom und Wasser im Verein.
8. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand über notwendige Änderungen in der Finanzordnung, die aufgrund gesetzlicher Regelungen, sowie durch Gebührenerhöhungen (Strom, Wasser, Porto u. ä.) entstehen.

§ 18 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und Jahresabrechnung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Führen der Mitgliederliste
 - f. Ausschluss von Mitgliedern

§ 19 – Vorstände der Vereinsabteilungen

1. Die Vereinsabteilungen bilden zur Geschäftsführung jeweils einen Vorstand der Vereinsabteilung.

Dieser besteht aus dem:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Stellvertreter
 - c. Ableser von Strom und Wasser
2. Die Vorstände der Vereinsabteilungen sind nicht zur gerichtlichen oder außergerichtlichen des Vereins berechtigt. Sie führen die Geschäfte der Vereinsabteilung nur im Innenverhältnis.

§ 20 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsabteilungen

1. Der Vorstand der Vereinsabteilungen ist für alle Angelegenheiten der Vereinsabteilung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand der Vereinsabteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung

§ 21 – Kassen- und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckgemäß einzurichten. Das Vorstandmitglied Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 22 – Kassenprüfer/Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchhaltungsunterlagen, Belegen und erstatten darüber jährlich einen Bericht und der Mitgliederversammlung im 3-Jahres-Rhythmus entsprechend § 14 Ziff. 1 der Satzung.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben auch das Recht fortlaufender Kontrolle des Kassen-, Konten- und Belegwesens. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege.

§ 23 – Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten
mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten auf:
 - a. Name, Adresse, Geburtsdatum
 - b. Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Beruf
2. Weitergabe von Daten:
 - a. Mitgliederverzeichnisse werden ausschließlich an den jeweiligen Abteilungsleiter weitergegeben. Der Verantwortliche für Organisation der Arbeitseinsätze erhält einen Auszug des Mitgliederverzeichnisses. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
 - b. Namensverzeichnisse erhalten die Ableser von Strom- und Wasserzählern und der Verantwortliche für Verbrauchsabrechnung
3. Austritt
Bei Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht, jedoch erst, wenn wechselseitige Ansprüche aus dem Pachtverhältnis zwischen Verpächter und Pächter nicht mehr bestehen. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen bis zu 6 Jahre nach Austritt des Mitgliedes aufbewahrt.

§ 24 – Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zweckes fällt sein vorhandenes Vermögen an eine kleingärtnerische, gemeinnützige Organisation im Sinne § 2 des Bundeskleingartengesetzes – vorzugsweise dem Verband der Gartenfreunde e. V. als Dachorganisation des Kleingartenwesens im Raum Gera, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seine Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 25 – Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2017 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2023 geändert.
2. Die erneut geänderte Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gera, den 29. April 2023